

Satzung
der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
vom 14. Mai 2008
Stand: 27.10.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Ganztagschule im Primarbereich), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2006 hat der Rat der Stadt Arnsberg am 29.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge) für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich zu entrichten. Dies sind Angebote zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien außerhalb der Unterrichtszeit. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuer gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind verbindlich zum Ganztagsbetrieb der jeweiligen Schule angemeldet worden ist. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Schuljahres.
- (4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zu- und Wegzüge, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf) möglich.
- (5) Kann ein Schüler wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, an den Angeboten der Offenen Ganztagschule nicht teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrages.
- (6) Kann ein Schüler wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrages.
- (7) In den Beiträgen sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.
- (8) Für ein besonderes Angebot in den Ferien kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.

§ 2
Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

- (2) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so wird nur für ein Kind ein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig beitragspflichtig eine Tageseinrichtung / Tagespflege für Kinder, wird ebenfalls nur für ein Kind ein Elternbeitrag erhoben.

Die Höhe des Beitrages richtet sich dann nach der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg in der jeweils gültigen Fassung.“

Die Höhe des Beitrages richtet sich dann nach der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg vom 27.02.2008.

- (4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (5) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 3 Einkommen

(1) Einkommen nach dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes („Brutto-Einkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeld und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 in Verbindung mit § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Die Stadt Arnsberg ist unabhängig von den in § 6 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen zu überprüfen.

§ 4 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

(1) Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Einkommensänderung neu festzusetzen. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

(4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Abs. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(6) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres die Offene Ganztagschule besucht hat.

(7) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und so lange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Arnsberg zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird im voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 6 Erhebung der Beiträge

(1) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben und mit Bescheid festgesetzt.

Zu diesem Zweck teilt die jeweilige Schule dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe folgende Daten unverzüglich mit:

- Namen, Anschriften, Geburtsdaten der Kinder und der Eltern bzw. Beitragspflichtigen
- Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder

(2) Ist zu Beginn des Schuljahres absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Arnsberg aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 2 Abs. 5 erfolgt die endgültige Festsetzung sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.
- (4) Bei Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagsbetreuung im Primarbereich und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens innerhalb von vier Wochen nach Aushängung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.

Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 Änderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend am 01.08.2011 in Kraft.

Anlage zu § 2 der Satzung

Elternbeitragstabelle gültig ab 01.08.2008

Bruttojahreseinkommen	Elternbeitrag
bis 12.271 €	0 €
bis 24.542 €	16,50 €
bis 36.813 €	27,50 €
bis 49.084 €	44,00 €
bis 61.355 €	64,00 €
über 61.355 €	92,00 €